

(Dr. Rohde (F.D.P.))

- (A) unehrlich gegenüber den Opfern, den Eindruck zu vermitteln, man könne Tiefflüge in der Bundesrepublik Deutschland, die wir zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit brauchen, überflüssig machen. Vielen herzlichen Dank!

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile Herrn Abg. Dr. Worms von der Fraktion der CDU das Wort.

Dr. Worms (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich beschränke mich für meine Fraktion auf die noch bestehende Kontroverse über die Formulierung in Abschnitt II Nr. 3.

Wir haben unterschrieben, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der SPD-Fraktion, und ich pflege eine von mir gegebene Unterschrift nicht schnell zurückzuziehen. Nur, ich habe mich erst auch davon leiten lassen, daß die CDU-Kollegen in anderen Landtagen das mitgetragen haben.

Aber ich stehe auch zu dem, was ich jetzt sage. Das hat ein Stück mit Wahrheit zu tun: Kann ich zu dem, was ich unterschreibe und beschließe, nachher noch glaubhaft gegenüber den Bürgern argumentieren? Inzwischen haben mir nämlich Militärs gesagt: Solange es den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr noch gibt, gibt es auch die Notwendigkeit der "fliegerischen Beherrschung der deutschen Topographie". Daran führt kein Weg vorbei.

(B)

Weil das so ist, bin ich mit den Kollegen der F.D.P. zu der Überlegung gekommen, ob wir in dieser Nr. 3 nicht die Formulierung wählen können, die Sie hier vorgeschlagen haben.

Nun bietet sich ein zweiter Kompromiß an: "kurzfristig zu reduzieren." Ich sage frank und frei, daß ich mich damit einverstanden erklären könnte. Dann haben wir das Problem, wie wir "langfristig" definieren: Wenn das eine Tendenz ist, in welche Richtung etwas geführt wird, wenn das so offen aufgegriffen wird, könnte man darüber reden.

Ich würde mich deshalb auch für meine Fraktion jetzt dem anschließen, wenn wir zur Abstimmung kommen. Wenn darüber zwischen den Beteiligten noch einmal geredet werden sollte, könnten wir sagen: Gleich im Anschluß an den nächsten Punkt der Tagesordnung könnte der Präsident dies zur Abstimmung aufrufen.

Ich sage aber ebenso offen: Meine Freunde haben mir gesagt, Sie seien bereit, jetzt schon abzustimmen. (C)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nur bin ich der Meinung: Wenn es zu einer Gemeinsamkeit kommt, hätten wir dazu auch noch eine Stunde Zeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Meine Damen und Herren, ich habe nach dem, was gesagt worden ist, den Eindruck, daß noch die Möglichkeit eines gemeinsamen Antrags besteht. Ich schlage deswegen vor, daß wir die Abstimmung aussetzen, also nicht die Sitzung unterbrechen, sondern die Abstimmung aussetzen. Die F.D.P.-Fraktion möchte noch mit den anderen Fraktionen sprechen. Wenn ein solcher Wunsch von einer Fraktion geäußert wird, war es bisher üblich, darauf einzugehen. Ich unterbreche ja nicht die Sitzung, sondern setze nur die Abstimmung aus. Wir setzen also die Abstimmung aus.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf, und zwar Punkt 2:

Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3397
erste Lesung

(D)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Herrn Dr. Zöpel, einggebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Zöpel, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Landesregierung lege ich Ihnen mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes ein Vorschriftenwerk vor, das im wesentlichen die Umsetzung von EG-Recht in nationales Recht zum Ziel hat. Mit derartigen Umsetzungen wird sich auch dieser Landtag in Zukunft des öfteren befassen müssen. Lassen Sie mich deshalb zum besseren Verständnis der Umsetzungsarbeiten einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juni 1985 die "Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen der Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des

(Minister Dr. Zöpel)

- (A) Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr" beschlossen. Eine solche EG-Richtlinie ist nicht etwa nur eine behördenintern verbindliche Verwaltungsvorschrift im deutschen Rechtssinne, die eine einheitliche Durchführung von Gesetzen und Verordnungen sicherstellen soll. Die EG-Richtlinie ist vielmehr eine von fünf Handlungsformen, die Art. 189 Abs. 1 des EWG-Vertrags für den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorsieht; neben der Richtlinie sind dies die Verordnung, die Entscheidung, die Empfehlung und die Stellungnahme.

Die EG-Richtlinie rangiert hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit hinter der EG-Verordnung, die unmittelbar, vollständig und einheitlich in allen Mitgliedstaaten gilt. Die EG-Richtlinie greift weniger scharf in nationale Rechtsordnungen ein. Nach Art. 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages ist sie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung in nationales Recht.

Eine Richtlinie dient daher der Rechtsangleichung, entfaltet aber auf Grund ihrer Rechtsnatur im Grundsatz keine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten. Sie verpflichtet die Staaten, innerhalb der Umsetzungsfrist in ihrem nationalen Recht die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Ziels durchzuführen.

- (B) Die vorliegende EG-Architektenrichtlinie, die ausdrücklich nur für Hochbauarchitekten, nicht aber für Innen- und Landschaftsarchitekten gilt, ist unter dem Gesichtspunkt des Abbaus von Hemmnissen für die Niederlassungsfreiheit sowie für die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und damit zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes erlassen worden. Sie ist entsprechend den Regeln des EWG-Vertrages in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung muß in der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern durchgeführt werden, weil das Architektenrecht in der Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Es versteht sich von selbst, daß eine EWG-vertragsgetreue Umsetzung der Architektenrichtlinie nur möglich ist, wenn sie länder-einheitlich vorgenommen wird. Die Bauminstenkonferenz hat deshalb die Richtlinie unter Beteiligung der Bundesarchitektenkammer hinsichtlich der sich ergebenden Folgerungen für das in den Ländern geltende Architektenrecht anhand des Musterarchitektengesetzes geprüft und mehrere rechtserhebliche Re-

gelungen festgestellt, die einer Umsetzung bedürfen. Im einzelnen sind dies: (C)

Erstens: Die Richtlinie erweitert die Zugangsvoraussetzungen zu dem Beruf des Architekten. Sie gibt die anzuerkennenden einschlägigen Studienabschlüsse und sonstigen Befähigungsnachweise vor, die einer Ergänzung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste bedürfen.

Zweitens: Die Richtlinie enthält Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowohl gegenüber eigenen Kammermitgliedern als auch Dritten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind. Außerdem enthält sie Vorschriften über die Aufsichtsinstitutionen, die eine Ergänzung der gesetzlichen Regelungen über die Architektenkammer und den Eintragungsaus-schuß erfordern.

Drittens: Hinsichtlich der Erfassung von Architekten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und die nicht Mitglied der Kammer werden, aber in zulässiger Weise hier Dienstleistungen erbringen, ermöglicht § 22, diese wie eigene - deutsche - Architekten hinsichtlich der Beachtung geltender Berufspflichten zu verpflichten und zu überwachen. Von dieser Ermächtigung ist im vorliegenden Entwurf im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsverhältnisse Gebrauch gemacht worden.

Viertens: Um die Durchführung der sich aus der Richtlinie ergebenden Regelungen zu sichern, bedarf es im übrigen einer diesen angepaßten Ermächtigung für den Erlaß der notwendigen Rechtsverordnung. (D)

Die Ergebnisse der Überprüfung sind im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Für die Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes ergeben sich notwendige Folgeänderungen, die demnächst vorgenommen werden.

Unabhängig von der EG-Architektenrichtlinie wird in diesem Zusammenhang das Architektengesetz noch unter zwei weiteren Gesichtspunkten geändert, die mit höchstrichterlicher Rechtsprechung zusammenhängen.

Insbesondere aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz bedürfen bestimmte Mitteilungs- und Amtshilferechte und -pflichten der gesetzlichen Regelung.

(Minister Dr. Zöpel)

- (A) Weiterhin gibt die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Berufsrecht der Rechtsanwälte Veranlassung, auch das Berufsordnungsrecht der Architekten neu zu regeln. Die derzeit im Architektengesetz bestehenden Regelungen in den §§ 12 und 14 genügen den Anforderungen, die das höchste Gericht nunmehr an die rechtliche Ausgestaltung einer Berufsordnung stellt, nicht mehr. Das Bundesverfassungsgericht fordert unter Hinweis auf den Gesetzesvorbehalt des Berufsfreiheitsgrundrechts im Artikel 12 des Grundgesetzes, daß der Gesetzgeber die freie Berufsausübung wesentlich tangierenden Pflichten selbst regelt. Eine ausschließliche Ermächtigung des Satzungsgebers - wie es bisher bei uns geltendes Recht ist - hält es nicht für ausreichend. Vielmehr wird verlangt, daß über eine generalklauselmäßige Beschreibung der Berufspflichten hinaus die wesentlichen Pflichten im Gesetz selbst benannt werden müssen. Dem Satzungsgeber kann dann die Konkretisierung der einzelnen Berufspflichten überlassen werden.

Demzufolge enthält der neu zu schaffende § 14 a des Architektengesetzes eingangs eine Generalklausel. Die wesentlichen berufsrechtlichen Grundsätze werden dann in einem Sieben-Punkte-Katalog benannt und so gesetzlich hinreichend konkretisiert. Mit diesen gesetzlichen Vorgaben ausgestattet, kann anschließend die Architektenkammer die weitere Ausgestaltung des Berufsrechts der Architekten in Form einer Satzung aufgrund der entsprechenden Ermächtigung vornehmen.

- (B) Diese beiden Zusammenhänge - Umsetzung der EG-Architektenrichtlinie und Anpassung an die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - sind also Anlaß für die hier vorliegende Novellierung.

Zu dem Zusammenhang mit der Umsetzung von EG-Recht möchte ich noch zwei Bemerkungen machen. Einmal - das muß zugegeben werden - ist an und für sich die Frist zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie bereits seit einigen Tagen abgelaufen. Andererseits ist Nordrhein-Westfalen das erste Land, das überhaupt einen solchen Entwurf einbringt. Hier zeigen sich auch die erheblichen Schwierigkeiten, die auch auf die Landtage bei der Fülle der notwendigen Umsetzungen von EG-Richtlinien im Rahmen der Vereinheitlichung wirtschaftlich relevanten Rechts in Europa noch zukommen werden. Wir sollten aber bei aller Geschäftsmäßigkeit, mit der wir das erledigen müssen, heute doch feststellen, daß damit an diesem Tag in diesem Landtag etwas begonnen wird, was wichtig ist, nämlich einen weiteren kleinen Beitrag auf dem Weg zum europäischen Binnen-

markt zu leisten, den wir ja alle wollen und von dem sich viele etwas versprechen. Ich hoffe, daß sich diese Erwartungen erfüllen. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich danke dem Herrn Minister für die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abg. Püll von der Fraktion der CDU das Wort.

Püll (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch wir sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Infolgedessen wird die notwendige rechtliche Umsetzung der EG-Richtlinie eingeleitet, um die Berufsausübung der Architekten, die sich als Angehörige von EG-Mitgliedstaaten hier niederlassen, also im Lande dauerhaft ein Büro eröffnen wollen, oder die nur einzelne Architekturaufgaben als sogenannte Dienstleistungserbringer hier abwickeln wollen, zu regeln.

Die EG-Richtlinie und damit die Novelle zum Architektengesetz unseres Landes regeln aber auch umgekehrt für Architekten aus Nordrhein-Westfalen, welche formalen Voraussetzungen sie für Architektenleistungen in EG-Ländern benötigen und in welchen Verfahren sie die notwendigen Nachweise erhalten. (D)

Die CDU-Fraktion akzeptiert, daß zukünftig auch Architekten gemäß § 6 dieses Gesetzentwurfs gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie aus der EG oder aus sonstigen Ländern kommen, wenn - dies gilt insonderheit für letztere - die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Hierdurch wird auch für die Behörden vor Ort eine unnötige Aufsplitterung und damit eine Verkomplizierung vermieden. Die Unterwerfung auch ausländischer Architekten unter das Berufsordnungsrecht, wie es für heimische Architekten gilt, schließt eine in der Vergangenheit häufig als mißlich empfundene Gesetzeslücke. Vor allem gleiche Wettbewerbsbedingungen sind damit gewährleistet.

Das Architektengesetz Nordrhein-Westfalen kennt schon bisher aufgrund seines § 4 Abs. 2 eine sogenannte Außenseiterregelung. Das heißt: Personen, die keine der im Gesetz genannten Ausbildungsgänge absolviert hatten, konnten in die Architektenliste eingetragen werden, wenn sie bei einem eingetragenen Architekten oder gleichwertig mindestens acht Jahre tätig waren und besondere

(Püll (CDU))

- (A) Kenntnisse und Fähigkeiten auf mindestens einem Gebiet der Architektur nachzuweisen in der Lage waren.

Neben diese fortgeltende Regelung stellt die Novelle nun die europäische Außenseiterregelung, die sogenannte "Europa-Genie-Regelung", die auf eine zeitliche Prämisse für die Anerkennung der Fähigkeit, Architektenleistung zu erbringen, verzichtet und lediglich die Voraussetzung erforderlich macht, der Bewerber müsse sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

Mir scheint, hier sollte bei der parlamentarischen Beratung der Gesetzesnovelle noch überlegt und erörtert werden, inwieweit die ursprüngliche Außenseiterregelung, die offensichtlich europaweit insoweit keine Anwendung findet, weiterhin Bestand haben kann. Was ist mit den Architekten, die bisher nach § 4 Absatz 2 des Architektengesetzes anerkannt worden sind? Müssen sie sich, wenn sie im europäischen Ausland tätig werden wollen, erneut einem Verfahren nunmehr nach § 4 Absatz 3 des Architektengesetzes unterwerfen? Das sind noch offene Fragen, die der Ausschußberatung bedürfen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Berufsordnungsrecht der Rechtsanwälte auch zu einer Novellierung der Bestimmungen über das Berufsordnungsrecht der Architekten führen mußten. Die umzuformulierende entsprechende Satzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bedarf auch der Genehmigung durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Wegen der außerordentlichen Bedeutung, die diese berufsregelnden Bestimmungen für die Zulassung des Architektenberufes und für den Verbraucher haben werden, bitten wir schon heute um eine parlamentarische Erörterung dieser Satzung vor Genehmigung durch den zuständigen Minister.

Ein letzter, für uns aber sehr wesentlicher Aspekt, meine Damen und Herren: Aus Kreisen der Ingenieure wurde nach der jüngsten erfolgten Novellierung des § 65 Absatz 3 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen - also der Bauvorlageberechtigung - der Wunsch vorgebracht, daß denjenigen Ingenieuren, denen im Rahmen der Besitzstandswahrung oder nach einer ergänzenden Hochschulprüfung die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zugestanden wurde, auf Antrag auch das Recht auf Aufnahme in die Architektenkammer zugestanden werden sollte.

Die Bauingenieure weisen - wie ich meine: zu Recht - darauf hin, daß sie Wettbewerbsnach-

teile erleiden, wenn sie beispielsweise im Briefkopf nicht die Mitgliedschaft in der Architektenkammer dokumentieren dürften. Über diesen Wunsch sollten wir nachdenken. Wir möchten zwar am Grundsatz festhalten; aber ich denke, es ist doch zweckmäßig, daß sie, diese Ingenieure, Mitglieder der Architektenkammer werden können. Dies hätte den weiteren Vorteil, daß sie damit auch dem Berufsrecht der Architekten unterworfen würden und somit auch Mitglieder des Versorgungswerkes werden könnten. Darüber hinaus ist die Errichtung einer eigenen Ingenieurkammer ja noch nicht vom Tisch.

Abschließend darf ich zum Ausdruck bringen, daß wir den übrigen Änderungsvorschlägen im Entwurf der Novelle zustimmen. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Bezeichnung "Garten- und Landschaftsarchitekt" in "Landschaftsarchitekt".

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die SPD-Fraktion erteile ich Herrn Abg. Trabalski das Wort.

Trabalski (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes hat die Anpassung unseres Architektengesetzes an das EG-Recht zum Ziel. Zugleich sind einige Änderungen vorgesehen, die auch die SPD-Fraktion für notwendig hält. Es handelt sich um die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt" und das von der Architektenkammer eingerichtete Versorgungswerk.

Wir hätten auch gewünscht, daß bei dieser Gelegenheit die langjährige Diskussion um das Bauvorlagerecht durch entsprechende Veränderung dieses Gesetzes zu einem endgültigen Abschluß gebracht worden wäre. Leider ist es zu einer Überwindung der Gegensätze zwischen den Ingenieuren und den Architekten, die ja auch Ingenieure sind, nicht gekommen. Die SPD-Fraktion bedauert dies, denn noch wichtige Aufgaben stehen vor uns. Es wäre gut gewesen, wenn die Berufsordnung der mit der Planung von Gebäuden befaßten Fachleute abschließend auch in Nordrhein-Westfalen geregelt worden wäre. Wir werden Ihre Anregungen, Herr Püll, zur Aufnahme unbeschränkt bauvorlageberechtigter Ingenieure in die Architektenkammer mit in die Beratungen einbeziehen.

Die Konsequenzen des Gemeinsamen Marktes sind unseren Bürgern noch längst nicht bewußt. Der Wettbewerb wird härter werden. Wirtschaftliche Besitzstände, die durch

(C)

(D)

(Trabalski (SPD))

- (A) nationales Recht bisher erhalten wurden, werden verlorengehen. Die Schritt für Schritt auf die EG verlagerten Zuständigkeiten zwingen den Bundes- und die Landesgesetzgeber, sich dem EG-Recht anzupassen und dabei den Zielen des Gemeinsamen Marktes entgegenstehende Regelungen abzuschaffen. An diesem Gesetz kann dies demonstriert werden.

Bereits am 10. Juni 1985 hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaften die von Herrn Minister Dr. Zöpel zitierte Richtlinie beschlossen. Dabei geht es nicht nur um die Änderung von Verwaltungsvorschriften. Vielmehr müssen alle diesen Richtlinien entgegenstehende gesetzliche Regelungen, Verordnungen und Erlasse verändert werden, damit im europäischen Markt auf diesem Gebiete gleiche Chancen für die betroffenen Bürger entstehen. Es ist eine Nagelprobe für uns, wie ernst wir den europäischen Markt und die entstehende politische Gemeinschaft der im Gemeinsamen Markt zusammengeschlossenen Staaten nehmen.

Unsere Architekten müssen sich dem Wettbewerb mit ihren französischen, englischen, italienischen, spanischen oder auch belgischen und niederländischen Kollegen stellen.

- (B) Bei der Diskussion um das Bauvorlagerecht wurden die Ängste der noch studierenden, aber auch der schon im Beruf stehenden Architekten und Ingenieure sichtbar. Der Rückgang der Nachfrage nach Bauleistungen führte trotz arbeitsintensiver Planungen bei Modernisierungen, im Denkmalschutz und bei städtebaulichen Umgestaltungen zum Abbau von Arbeitsplätzen. Viele Architekturbüros blieben auf der Strecke, leistungsfähige Büros mußten bis zu drei Viertel ihrer Mitarbeiter entlassen.

Beim Vergleich von Bauwerken und städtebaulichen Lösungen in den europäischen Staaten bewundern wir oft die Kreativität, mit der gewachsene Städte erhalten, verbessert und auch erweitert wurden. Handwerkliches Geschick ermöglicht qualitativ hochwertige Ausführungen. Dabei wird dies in unseren Nachbarländern nicht selten mit wesentlich geringeren finanziellen Mitteln als bei uns zustande gebracht.

Die Architektenverbände, die Bundesarchitektenkammer und unsere Architektenkammer Nordrhein-Westfalen haben die Zeit genutzt. Dabei war sicherlich hilfreich, daß der Präsident der Bundesarchitektenkammer zugleich Vizepräsident der Landesarchitektenkammer ist und viele nordrhein-westfälische Architekten und Ingenieure in den

- (C) Bundesverbänden ihrer Vereinigungen beachtlichen Einfluß ausüben. Sie griffen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, der Not gehorchend, neue Aufgaben auf.

Bei dem Expertengespräch der Bundesarchitektenkammer am 24. Juni 1981 habe ich bereits auf die Wirkungen des durch die Wohnungshalde 1973 und 1974 ausgelösten Schocks hingewiesen. Bund, Länder und Gemeinden wollten den Wohnungsbau nicht mehr im bisherigen Umfang fortsetzen. Investoren und Geldanleger wollten kaum noch in Wohnungsneubauten investieren. Die Bauleistungen im Mietwohnungsbau gingen im Laufe der Jahre, gemessen in Wohnungseinheiten, auf unter 75 % innerhalb eines Jahrfünfts zurück. Eigentumswohnungen werden inzwischen nur noch in hervorragenden Lagen gebaut. Später wurde dann auch der Eigenheimbau von dieser Entwicklung getroffen. Dazu hat die mehrfache Verschlechterung der Wohnungsbauförderung - jetzt durch die Steuerreform fortgesetzt - beigetragen.

Unter den Stichworten "Wiederbelebung der Innenstädte", "Stadthauskonzept" und "Modernisierung erhaltenswerter Bausubstanz" wurde versucht, Fehler negativer städtebaulicher Entwicklung der Boomjahre zu vermeiden. Massenwohnungsbau wurde - wie ich finde, zum Glück - überflüssig. Allerdings glaubten manche, auf den bereits erreichten Standard im sozialen Wohnungsbau verzichten zu können. Unter dem Schlagwort "kosten- und flächensparendes Bauen" strebten viele an, mit einem niedrigeren (D) Ausstattungsgrad und einer geringeren Wohnqualität die Bautätigkeit einigermaßen aufrechterhalten zu können.

Schon damals war ich überzeugt, daß es nur durch Innovation im experimentellen Wohnungs- und Städtebau möglich ist, die Entwicklung unserer Städte und Gemeinden behutsamer in die 90er Jahre überzuleiten als ein solches Überleiten in der Vergangenheit geschah. Es eröffnete sich die Chance, menschliche Maßstäbe schon bei der Bauleitplanung durchzusetzen, denn die Fachleute, so lautete stets meine These, sind die künftigen Nutzer. Wir knüpften wieder an die Leistungen der 20er Jahre an. Die genossenschaftlichen Selbsthilfesiedlungen und Arbeitersiedlungen des Ruhrgebiets wurden wiederentdeckt. Individuellere Planung und die Gestaltung von Straßen und Plätzen sollten wieder das Wohnen in guter Nachbarschaft möglich machen.

Große Verdienste hat unsere Landesarchitektenkammer erworben, indem sie die arbeitslos gewordenen, aber auch die um ihre Existenz

(Trabalski (SPD))

- (A) bangenden, noch berufstätigen, insbesondere selbständigen Architekten weiterbildete und mit neuen Entwicklungen vertraut machte. Beachtlich erscheint mir auch, daß schon damals Kontakt mit den Verbänden unserer westlichen Nachbarn aufgenommen wurde. Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure zeigte neue Wege zur Existenzsicherung seiner Berufskollegen auf. Durch Arbeitstagungen wurde schneller informiert und der Zugang zu aktueller, praxisnaher Forschung eröffnet. Alle Verbände verstärkten den Erfahrungsaustausch. Schadensforschung und Schadensvermeidung sollten ermöglichen, wirtschaftliche Risiken angesichts der knappen Honorare zu begrenzen. Neue Aufgaben wurden aufgegriffen. Die Konsequenzen der demographischen Entwicklung auf die Stadtumgestaltung und die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Gebäude wurden aufgezeigt. Es wurde gelehrt und gelernt, wie man die Bürger an der Stadtplanung beteiligen kann. An Beispielen qualitätsvoller Stadtanierung und der Humanisierung und Umgestaltung von Großsiedlungen wurde demonstriert, wie die Fehler des Massenwohnungsbaus beseitigt werden können.

Der Bund Deutscher Architekten stellte im Herbst 1984 die Frage, ob wir in Zukunft noch freie Architekten und Stadtplaner bräuchten. Ich erinnerte damals an den alten Stadtbaurat, dessen Leistung wir heute oft bewundern. Auch er konnte sich nur gegen die Interessen der Grundstückseigentümer und der Machtinhaber durchsetzen, wenn er dem kulturellen und wirtschaftlichen Zeitgeist Rechnung trug und für seine Planung Verbündete suchte und fand.

(B)

Ich wies darauf hin, daß mit dem Schlagwort "Entbürokratisierung" oft der Versuch unternommen wird, die Bürgerbeteiligung einzuzengen und die wahren Interessen zu verschleiern. Aber gerade in der Stadtplanung geht es um Interessenausgleich. Ohne vorherige öffentliche Anhörung, die allen Betroffenen Gelegenheit gibt, die Zielvorstellung der Planer kennenzulernen und zu prüfen, können wir Benachteiligung von Bürgern nicht verhindern und ihnen ihre Ängste vor Neuentwicklungen nicht nehmen.

Der BDA Nordrhein-Westfalen schrieb 1985 einen Preis zum Thema "Stadtrenovierung - Architektur des Einfügens" aus. Die Wettbewerbsteilnehmer sollten sich unter anderem mit dem Erhalt und Umbau vorhandener Bauten, mit der Umnutzung gewerblicher Bauten, der Baulückenschließung in Stadt und Dorf und der Gestaltung von Plätzen und Straßen befassen.

Wir sollten im Gespräch mit den Hochschulen stärker dem Bedürfnis nach einer sinnvoll geformten Umwelt entsprechen. Ich bin überzeugt, daß nur dann eine neue Baukunst entsteht, wenn Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer und Bauhandwerker lernen, wie eine Synthese von Technik und Gestaltung gefunden werden kann.

(C)

Ich erwähne noch die Förderung junger Architekten durch die Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands. Der VFA bemühte sich durch seine regelmäßigen Arbeitsgespräche "Staat und freier Beruf" mit uns, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Erfahrungsaustausch nicht abreißen zu lassen.

So haben die Architektenkammern und die Verbände sich schon auf die Zukunft vorbereitet, die mit dem Gemeinsamen Markt beginnen wird.

Die SPD-Fraktion wünscht, daß diese Gespräche mit den Fachleuten intensiviert werden. Wir werden uns dieser Herausforderung stellen. Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes an den zuständigen Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zu.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich Herrn Abg. Kuhl das Wort.

(D)

Kuhl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Tagesordnungspunkte, die an so hervorragender Stelle auf der Tagesordnung plaziert sind und bei denen im Normalfall auch die Medien noch zuhören, bergen in der Regel eine gewisse Brisanz, oder sie werden im Ältestenrat, weil eine bestimmte Fraktion etwas "herüberbringen" will, bewußt so plaziert. Man stutzt folglich im ersten Moment bei diesem Tagesordnungspunkt. Dann stellt man aber fest: Es geht doch nur um den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes, der ursprünglich als Punkt 2 auf der Tagesordnung vorgesehen war. Inzwischen hat sich die Reihenfolge ja etwas geändert.

Es handelt sich hier lediglich um eine zeitgemäße Anpassung, weil der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 10. Juli 1985 die Richtlinie "für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen der Erleichterung der tatsächlichen Ausübung

(Kuhl (F.D.P.))

- (A) des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr" beschlossen hat. Allein dieser Titel ist eigentlich schon unmöglich. Die ARGEBAU hat in Verbindung mit der Bundesarchitektenkammer eingehend darüber diskutiert. Die Ministerkonferenz der ARGEBAU hat am 19./20. Juni 1986 die Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hintergrund des Gesetzentwurfs der Landesregierung und auch des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften ist das uns inzwischen alle verfolgende magische Datum 1992. Ich nenne das Stichwort "Europäischer Binnenmarkt". Ich habe immer noch die Hoffnung, daß alle Fraktionen und Parteien in diesem Lande begreifen, welche Dynamik hier auf uns zukommt, eine Dynamik, die uns und damit auch die Architekten und die Ingenieure und viele andere Berufsgruppen überrollen wird, wenn wir nicht rechtzeitig entsprechende Beschlüsse fassen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle nur zwei Punkte erwähnen, die gerade bei den Architekten eine große Rolle spielen, nämlich die Honorarordnung und die Berufsordnung für Architekten. Vergleichbares gibt es z. B. in Frankreich nicht. Dies kann bedeuten, daß bei Einführung eines Europäischen Binnenmarktes unter gleichen Voraussetzungen die Franzosen uns nicht nur einen Schritt, sondern mehrere Kilometer voraus sind und ein völlig neues Betätigungsfeld zu Lasten unserer heimischen Architekten und Ingenieure entdecken und dementsprechend auch auswerten werden.

(B)

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch an die von F.D.P. und CDU gemeinsam eingebrachte Große Anfrage 24 erinnern. Diese Anfrage datiert vom 11. Mai 1988. Sie ist von der Landesregierung noch nicht beantwortet. Wir haben nicht umsonst gefragt, wie sich die Landesverwaltung und damit auch die Landesregierung auf die Vollendung eines einheitlichen Binnenmarktes im Jahre 1992 vorbereiten. Wir wissen heute schon - insbesondere in der Baubranche -, daß z. B. holländische Unternehmen - ich komme aus einer Grenzregion, nämlich vom Niederrhein, und erlebe dies täglich - bei uns immer wieder auch öffentliche Aufträge erhalten, die deutschen Unternehmen im Gegenzug aber mit Tricks und teilweise auch mit nicht legalen Mitteln vom Wettbewerb in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich ausgeschlossen und somit aus dem Markt herausgedrängt werden.

Die Realisierung eines einheitlichen Binnenmarktes ist insofern auch für unser Land eine große Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Wenn wir uns dieser Herausforderung

aber rechtzeitig stellen, brauchen wir, wie ich glaube, für uns keine Wettbewerbsnachteile und andere Benachteiligungen für die Unternehmen in unserem Lande in Kauf zu nehmen. Im Zuge des Europäischen Binnenmarktes werden wir Strukturanpassungen in Kauf nehmen müssen, haben aber andererseits auch die Chance, mehr Wachstum und dadurch auch mehr Beschäftigung zu erreichen. Wir haben die Chance, den Wettbewerb zu steigern und leistungsfähiger zu machen, was u.a. auch bedeutet, daß gerade die Architektenkammern künftig noch mehr Wert darauf zu legen haben, ihre Mitglieder in allen Bereichen zu schulen, d.h. ein besonderes Augenmerk auf die Fortbildung und Weiterbildung zu lenken.

(C)

Der uns vorliegende Gesetzentwurf, der - ich habe es ausgeführt - nur eine zwingende Fortschreibung der europäischen Regelungen beinhaltet, könnte aus der Sicht der F.D.P.-Fraktion eigentlich ohne Überweisung in zweiter Lesung verabschiedet werden. Ich will damit sagen, daß wir diesem Gesetzentwurf zustimmen, natürlich auch - da dies nun einmal vorgesehen ist - der Überweisung an den zuständigen Ausschuß.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Riemer: Da mir keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 10/3397 an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

(D)

Darf ich fragen, ob in der Sache "Tiefflüge" - Anträge Drucksachen 10/3591 und 10/3592 - bei den Verhandlungen inzwischen ein Ergebnis erzielt worden ist? - Dann kann ich jetzt Punkt 3 der Tagesordnung aufrufen - -

(Dr. Farthmann (SPD): Nein, die Verhandlungen sind gescheitert! Wir müssen abstimmen!)

- Ich muß eine Mitteilung bekommen, ob ein gemeinsamer Antrag zustande gekommen ist oder nicht. - Das ist nicht der Fall.

Es liegt eine Wortmeldung vor. Bitte schön, Herr Worms.

Dr. Worms (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion geht